



Antwort zur Anfrage Nr. 1593/2012 der ödp-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Marienborn
betreffend **Planfeststellungsverfahren zum Um- und Ausbau der A63 (ödp)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Bei der Berechnung des Beurteilungspegels wurde eine Geschwindigkeit von 130 km/h angenommen.

Zu Frage 2:

Die Festsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern diese wird durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde nach Straßenverkehrsordnung festgelegt. Zuständige Straßenverkehrsbehörde ist in diesem Falle der Landesbetrieb Mobilität (LBM).

Zu Frage 3:

Die Lärmkartierung der Stadt Mainz aus dem Jahr 2009 ist im Bereich der A63 fehlerhaft.

Bei der Berechnung wurde die Gründungshöhe der Lärmschutzwand zu tief angesetzt, so dass deren Wirkung in der Berechnung nicht zum Tragen kommt.

Inzwischen liegt eine Lärmkartierung aus 2012 vor. In dieser Lärmkartierung ist die Wand korrigiert.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung 2012 stehen zum Download bereit unter www.mainz.de.

Rubrik: Leben in Mainz

Rubrik: Umwelt

Rubrik: Immissionsschutz

Rubrik: Lärminderungsplanung/Lärmaktionsplan

Lärmkarte – Hauptverkehrsstraßen und sonstige Straßen Lden

Mainz, 16.10.2012

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete